

§ 1 NÖ WBV 1985 Wohnbeihilfe und Personenkreis

NÖ WBV 1985 - NÖ Wohnbeihilfenverordnung 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

(1) Die Wohnbeihilfe wird auf Antrag gewährt für:

- a) die in den §§ 32 Abs. 1, 36 Abs. 1 und 55 WFG 1984 sowie die in den §§ 25 Abs. 1 und 29 Abs. 1 WSG bezeichneten Wohnungen und
- b) die nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983 geförderten Eigentumswohnungen.

(2) Als Förderungswerber gilt der:

- a) Eigentümer (Wohnungseigentümer, Miteigentümer)
 - bei einem Eigenheim,
 - bei einer zum Eigentumserwerb bestimmten, in verdichteter Flachbauweise errichteten Wohnung und
 - bei einer Eigentumswohnung
- b) Mieter
 - bei Mietwohnungen
- c) Nutzungsberechtigte
 - bei Wohnungen mit Kaufanwartschaft,
 - bei Dienst-, Natural- und Werkwohnungen und
 - bei Wohnungen, die von nahestehenden Personen gemäß § 2 Z 9 WFG 1984 benützt werden.

(3) Die Höhe der Wohnbeihilfe ergibt sich aus dem Unterschied zwischen maßgeblichem (§§ 2 und 3) und zumutbarem (§ 5) Wohnungsaufwand je Monat.

(4) Die Wohnbeihilfe wird nicht gewährt, wenn der errechnete Beihilfenbetrag monatlich € 2,- oder weniger beträgt.

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at